

Satzung

Förderverein der Schule an der Ellerbäke e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen – Förderverein Schule an der Ellerbäke e.V. –. Sitz des Vereins ist Ganderkesee, Bookholzberg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erbringung, Verwaltung und Verteilung von Geld- und Sachspenden zum Zwecke der Bildung und Erziehung.

Insbesondere

- die Förderung der kreativen Aktivität,
- die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern,
- die Förderung des Verständnisses und des Interesses für die Belange der Schule an der Ellerbäke,
- die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführungen von Veranstaltungen der Schule an der Ellerbäke,
- einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen bei Ausflügen und Klassenfahrten

in diesem Sinne.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (AO)“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler,
- b) Erziehungsberechtigte ehemaliger Schülerinnen und Schüler,
- c) Schülerinnen und Schüler der Schulen,
- d) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schulen,
- e) Lehrerinnen und Lehrer der Schulen,
- f) Sonstige Förderer.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand oder an das Sekretariat der Schule zur Weiterleitung.

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt, sie endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins oder an das Sekretariat der Schule zur Weiterleitung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen vor Ende des Mitgliedsjahres. Bezahlte Mitgliedsbeiträge fallen an die Vereinskasse. Der Mitgliedsbeitrag ist voll zu bezahlen.
- b) durch Ausschluss, wegen schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks. Dieser erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird im Oktober fällig.

Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schriftführer/in,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) einem Mitglied des Schulleiternrates der Schule an der Ellerbäke,
 - f) einem Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule an der Ellerbäke.
- (2) Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes darf aus den Schulleitungen oder den Lehrerkollegien dem Vorstand angehören. Es muss jedoch je ein Mitglied der Lehrerkollegien dem Vorstand angehören.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n und durch die/den Schriftführer/in des Vereins vertreten. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder er durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen wird. Die Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (6) Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der vorhandenen Gelder und sonstigen Sachwerte.
- (8) Der Schriftführer hat die Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen anzufertigen und den anfallenden Schriftwechsel sowie das Mitgliederverzeichnis zu führen. Bei Nichtanwesenheit des Schriftführers ist in den Sitzungen und Versammlungen ein Protokollführer zu wählen, der auch die Protokolle unterzeichnet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Versammlungsleiter/in ist der/die 1. oder 2. Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c) Vorhaben und Planungen.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte das nicht der Fall sein, so entscheidet im Wiederholungsfall die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss auf Anträge zur Satzungsänderung in der Einladung hingewiesen werden.
 - e) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Über verspätet eingegangene oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann beraten jedoch nicht beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn es mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die Vereinskasse wird vom Kassenswart geführt, der auch die Beiträge einzieht.
- (2) Die Kassenführung wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im 1. Jahr nach der Gründung scheidet ein Kassenprüfer nach Neuwahl aus.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Schule an der Ellerbäke zu, die dieses ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden haben.

Bookholzberg, den 01.11.2011